

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung für Schwerbehinderte (Fünftes Rentenversicherungs-Änderungsgesetz – 5. RVÄndG) – Drucksachen 8/2119, 8/2181 –

und zu dem von den Fraktionen der SPD und FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung für Schwerbehinderte (Fünftes Rentenversicherungs-Änderungsgesetz – 5. RVÄndG) – Drucksachen 8/2101, 8/2181 –

Bericht des Abgeordneten Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein

Die Gesetzentwürfe, die deckungsgleich sind, sind mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Vorgesehen ist, die flexible Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung für Schwerbehinderte sowie für berufsunfähige und erwerbsunfähige Versicherte zum 1. Januar 1979 auf das vollendete 61. Lebensjahr und zum 1. Januar 1980 auf das vollendete 60. Lebensjahr herabzusetzen. Wegen der Nebenverdienstgrenzen bis zum vollendeten 62. Lebensjahr soll die gleiche Regelung wie für Frauen und Arbeitslose, die das vorgezogene Altersruhegeld in Anspruch nehmen, gelten.

Die Gesetzentwürfe führen nach Angaben der Bundesregierung in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten zu folgenden Mehraufwendungen:

1979	130 000 000 DM,
1980	300 000 000 DM,
1981	360 000 000 DM,
1982	410 000 000 DM.

Anders lautende Berechnungen der Rentenversicherungsträger, die zu höheren Belastungen führen müßten, wurden von der Bundesregierung als nicht

zutreffend bezeichnet. Die Mehranforderungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung sind unbedeutend und wegen der besonderen Verhältnisse nicht quantifizierbar.

Bis 1981 werden die obengenannten Mehraufwendungen in der Rentenversicherung vom Bund getragen. Dies wird dadurch erreicht, daß die Erstattungen der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten an die Bundesknappschaft zu den Aufwendungen für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner entsprechend den Mehraufwendungen herabgesetzt werden. Dies bewirkt eine Erhöhung des Bundeszuschusses an die knappschaftliche Rentenversicherung in gleicher Höhe. Ein Antrag der CDU/CSU, einen anderen Finanzierungsausgleich zu wählen, der die Erstattungen der Mehraufwendungen aus diesem Gesetz ausschließlich dem Bund auferlegen würde und damit mögliche zusätzliche Belastungen bei den Rentenversicherungsträgern in den Jahren 1979 bis 1982 verhindern könnte, wurde mit den Stimmen der Koalitionsmehrheit abgelehnt. Die Bundesregierung wurde einstimmig beauftragt,

jährlich über die tatsächlich entstandenen Kosten dieses Gesetzes zu berichten. Erstmals wird der Bericht 1979 zu den Haushaltsplanberatungen vorzulegen sein.

Die Gesetzentwürfe lassen außerdem Einsparungen beim Arbeitslosengeld und bei der Arbeitslosenhilfe erwarten; diese Minderausgaben werden wie folgt geschätzt:

1979	45 000 000 DM,
1980	95 000 000 DM,
1981	115 000 000 DM,
1982	130 000 000 DM.

Deckung für die vom Bund zu leistenden Mehraufwendungen ist bei Einzelplan 11 für 1978 im Entwurf des Bundeshaushalts und für die Folgejahre in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

Dieser Bericht beruht auf der Beschlußfassung des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung.

Bonn, den 18. Oktober 1978

Der Haushaltsausschuß

Dr. Bußmann

Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein

Stellv. Vorsitzender

Berichterstatter